

TOP 5: Änderung der Satzung der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz
- Ministerium der Justiz -

Beschluss:

Zur Änderung der Satzung der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz vom 20. März 2002 (StAnz. S. 741) ergeht folgender Beschluss:

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das Recht, für jede im Landtag vertretene Fraktion aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied vorzuschlagen;“.
2. Der Beschluss bedarf nicht der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 LStiftG.
3. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Erläuterungen:

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Stiftungssatzung soll sichergestellt werden, dass der Landtag Rheinland-Pfalz von jeder Fraktion des rheinland-pfälzischen Landtags eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten dem Minister der Justiz für eine Ernennung zum Mitglied des Stiftungskuratoriums vorschlagen kann. Die geltende Satzung räumt ein Vorschlagsrecht für (nur) vier Mitglieder aus der Mitte des Landtags ein.